

Geheimjustiz für Prominente

Korrumpierte Beamte, kriminelle Manager und delinquierende Politiker nutzen das Angebot besonders gern: Gegen ein Geständnis erhalten sie eine milde Strafe — und sie ersparen sich erst noch ein öffentliches Verfahren, das peinliche Hintergründe ans Tageslicht bringen könnte. *Von Alex Baur*



Warum hat die Zürcher Justiz keine Strafanzeige erstattet? Fast-Bundesrat Zuppiger.

Korrumpierte Staatsdiener gibt es mehr, als man denkt, besonders in Zürich. Neben dem Prozess um den bestechlichen BVK-Chef Daniel Gloor (Deliktsumme 1,6 Millionen Franken, Schaden mutmasslich in dreistelliger Millionenhöhe) hat die Zürcher Justiz in jüngerer Zeit mindestens drei weitere schwere Korruptionsfälle abgehandelt. Nur nahm die Öffentlichkeit davon kaum Kenntnis. Das ist möglich dank dem «abgekürzten Verfahren», das in solchen Fällen systematisch zur Anwendung kommt — und offensichtlich auch gewollt.

In diesen Tagen wird das Zürcher Bezirksgericht einen Hauswart der Stadtverwaltung verurteilen, weil er innerhalb von zwei Jahren einem befreundeten Handwerker 179 Aufträge zugeschanzt und vergütet hat, ohne dass diese je ausgeführt worden wären. Der Schaden zu Lasten der Steuerzahler beläuft sich auf mindestens 170000 Franken. Dafür werden

der korrumpierte Beamte und sein Kumpel mit je 18 Monaten Gefängnis bedingt belegt.

Zwar liegt erst eine Anklage vor, doch wir können davon ausgehen, dass das Gericht diese kommentarlos zum Urteil erheben wird. Denn die beiden Angeklagten haben sich mit der Staatsanwaltschaft auf einen Deal geeinigt: Straferlass gegen Geständnis. Die Richter können das im stillen Kämmerlein erlassene Verdikt zwar theoretisch noch zurückweisen. Das kommt allerdings selten vor.

«Abgekürztes Verfahren» heisst das Prozedere, das seit dem 1. Januar 2011 möglich ist und von dem besonders Personen des öffentlichen Interesses gerne Gebrauch machen. Die Höhe der Strafe, die bei Ersttätern ohnehin meistens auf Bewährung erlassen wird, ist dabei in der Regel von untergeordnetem Interesse. Der springende Punkt liegt anderswo: Im Schnellverfahren gibt es keine öffentliche

Verhandlung mehr, an der peinliche Details und Verstrickungen zur Sprache gebracht werden könnten. Das kommt nicht nur vielen Delinquenten gelegen, sondern auch Geschädigten, vor allem jenen, die den Schaden nicht persönlich zu tragen haben.

Beamte ermitteln gegen Beamte

So kündigte die Bundesanwaltschaft kürzlich die Aburteilung eines Mitarbeiters der Bank Julius Bär im Schnellverfahren an, der unter unbekanntem Umständen 2700 Kundendaten für 1,1 Millionen Euro an deutsche Steuerfahnder verkauft hatte. Nach diesem Muster wurde Ende 2011 ein ähnlicher Fall bei der CS erledigt, ohne dass die Allgemeinheit Genaueres erfahren hätte. Ein geheimes Expressurteil wird auch im Fall eines ehemaligen Berner FDP-Stadtrates erwartet, der einen Verein um 2,7 Millionen Franken geprellt haben soll.

Für etlichen Wirbel sorgte im letzten Februar die Verurteilung eines «Topmanagers», der als falscher Polizist auf dem Strassenstrich Prostituierte sexuell genötigt hatte und deshalb im Schnellverfahren zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde. Unter Androhung einer saftigen Busse verbot das Gericht den Journalisten sogar jegliche Erwähnung von Umständen, die den prominenten Delinquenten erkennbar gemacht hätten. Zwar stand der Täter den Reportern recht offen Red und Antwort. Ob er dabei die Wahrheit sagte, liess sich ohne Aktenkenntnis indes nicht beurteilen.

Die Problematik solcher Geheimverfahren wird akut, wenn Staatsanwälte gegen Staatsfunktionäre vorgehen müssen. Erfahrungsgemäss ermitteln Beamte nur ungern gegen ihresgleichen. Die Allgemeinheit wird wohl nie erfahren, wie es möglich ist, dass der erwähnte Hauswart freihändig grosse Summen verteilen konnte. Warum versagte die Kontrolle? Wer trägt die politische Verantwortung? Gab es Komplizen in der Verwaltung? Was wurde überhaupt ermittelt — und was nicht?

Allein das Bezirksgericht Zürich hat seit der Einführung des Schnellverfahrens mindestens zwei weitere Anklagen gegen korrupte Beamte stillschweigend durchgewinkt. In beiden Fällen ging der Schaden in die Hunderttausende von Franken, die Strafen fielen auffällig milde aus. Wie diese zustande kamen, blieb in beiden Fällen ein Staatsgeheimnis. Die Berichtersteller hatten lediglich Einsicht in die Anklageschrift, die den Ablauf kurz umschreibt. Was beim Feilschen um das Verdikt — dem sogenannten *plea bargaining* — zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung unter den Tisch fallen gelassen wurde, bleibt verborgen.

Im einen Fall, der im letzten April vor dem Bezirksgericht Zürich abgehandelt wurde, ging es um den ehemaligen Verwaltungsdirektor der Pädagogischen Hochschule Zürich. Zwischen 2001 und 2008 hatte der 48-jährige Ökonom mit gefälschten Rechnungen und fingierten Spesenbezügen insgesamt 895 000 Franken in die eigene Tasche gewirtschaftet. Dafür sass er einen Tag in Untersuchungshaft. Von einem schnellen Geständnis konnte offenbar keine Rede sein, dauerte das Verfahren doch vier Jahre. Offenbar — mangels Akteneinsicht sind wir auf Vermutungen angewiesen räumte der korrupte Chefbeamte immer nur so viel ein, wie ihm nachgewiesen werden konnte. Dafür erhielt er erst noch einen Strafrabatt wegen der «langen Verfahrensdauer».

Diskussionslos wurde im Januar 2012 auch die Anklage gegen einen Kadermann des «Zürcher Gemeindeamtes» zum Urteil erhoben. Statt darüber zu wachen, dass bei den Kommunen alles mit rechten Dingen zu- und hergeht, verfrachtete der Chefbeamte über Scheinfirmen, die er dafür gegründet hatte, mindestens 393 000 Franken aus der Staatskasse auf seine eigenen Konti. Dafür fertigte er Analysen und

Gutachten an, die kein Mensch benötigte. Es dauerte vier Jahre, bis der korrupte Funktionär aufflog. Für seine Untaten verbrachte er 16 Tage im Untersuchungsgefängnis; die Strafe wurde ihm auf Bewährung erlassen. Mag sein, dass fehlende Kontrollen dem Täter, der offenbar ein leichtes Spiel hatte, bei der Strafzumessung zugutegehalten wurden. Wir müssen uns mit Spekulationen begnügen. Die Beweggründe und Umstände einer Tat kommen in den Schnellprozessen — in den USA spricht man in Anlehnung an den Schnellimbiss von «Junk Justice» — nicht zur Sprache.

«Die allermeisten Fälle, wohl weit über 95 Prozent, finden nie den Weg an die Öffentlichkeit», konstatierte Andreas Brunner, leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, in der Einleitung zu seinem jüngsten Jahresbericht. Und Brunner, der den «medialen Pranger» im selben Text wortreich verurteilt, lässt keinen Zweifel daran, dass dies auch gewünscht ist. «Die Staatsanwaltschaften haben — soweit dies in ihrer Hand liegt — primär die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen», schreibt er weiter. Und: «Manchmal ist es für alle Beteiligten besser, zu schweigen.»

Was er vom Öffentlichkeitsprinzip der Justiz hält — seit der Aufklärung an sich ein unbestrittener Grundpfeiler jeder Rechtsstaatlichkeit —, hat Brunner im Fall Roland Nef gezeigt:

In den USA spricht man in Anlehnung an den Schnellimbiss von «Junk Justice».

nichts. Fast zwei Jahre lang musste die *Weltwoche* gegen die Oberstaatsanwaltschaft prozessieren, um Einsicht in die Einstellungsverfügung im Fall des designierten Armeechefs zu erhalten. Nef hatte seine Ex-Partnerin massiv sexuell belästigt, sich aber durch eine Zahlung in unbekanntem Umfang von einer Verurteilung freigekauft.

Das kurz vor dessen Amtsantritt heimlich eingestellte Strafverfahren wäre kaum je aufgefliegen, wenn nicht ein Insider unter Verletzung des Amtsgeheimnisses den Skandal publik gemacht hätte. Dieselbe Staatsanwaltschaft, die gegenüber Nef grosse Milde zeigte, setzte Himmel und Hölle in Bewegung, um den «Verräter» in den eigenen Reihen zu überführen (*Weltwoche* Nr. 43/2010). Das entspricht der Logik von Brunner, der sich im erwähnten Geleitwort gegen «öffentlich gemachte Kritik» verwahrt, mit der «Staatsanwälte zum Handeln oder Nichthandeln bewegt werden» sollten.

Gewiss ist es problematisch, wenn sich Journalisten in einem Justizverfahren von einer Partei instrumentalisieren lassen. Natürlich sind Strafuntersuchungen geheim — allerdings nur bis zum Prozess, an dem alles offengelegt werden müsste. Hier liegt das Problem: Wenn es nicht mehr zum öffentlichen Prozess kommt,

sind die Reporter auf Informationen der Prozessparteien angewiesen, sofern sie sich nicht zu Organen der Justiz degradieren oder sich allein auf die (nicht immer zuverlässigen) Whistleblower verlassen wollen.

Der Fall Zuppiger

Die Problematik der Geheimjustiz zeigte sich im Fall des Fast-Bundesrates Bruno Zuppiger (SVP), der im letzten Januar in Zürich zusammen mit seinem Buchhalter Winfried Schumann im Schnellverfahren zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde. Während zehn Jahren hatten Zuppiger und sein Komplize als Nachlassverwalter die Verteilung eines Erbes im Umfang von 240840 Franken hintertrieben. Statt das Geld an zwei Hilfswerke zu überweisen, nutzte es Zuppiger zur Deckung eigener Verbindlichkeiten. Erst im Herbst 2010, als die geprellten Erben eine Zivilklage beim Zürcher Handelsgeschicht einreichten, lenkte Zuppiger ein.

Obwohl ein offensichtlicher Fall von Veruntreuung vorlag, eröffnete die Zürcher Staatsanwaltschaft erst ein Strafverfahren gegen den Spitzenpolitiker, nachdem die *Weltwoche* den Fall im Herbst 2011 publik gemacht hatte. Zuppiger bestritt anfänglich jede Schuld und schob alles auf seinen Buchhalter ab. Im Laufe der Strafuntersuchung änderte er dann seine Meinung und bekannte sich schuldig. Wer welchen Tatbeitrag geleistet hatte, geht aus dem Urteil nicht hervor. Der Chef und sein Buchhalter wurden zu derselben bedingten Strafe verurteilt. Das Verdikt geht nicht auf, erscheint es doch als unwahrscheinlich, dass Zuppiger und Schumann genau dasselbe Verschulden trifft.

Die *Weltwoche* beantragte am 10. Januar 2013 unter Berufung auf das sowohl in der Bundesverfassung (Art. 3) wie auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6) verankerte Öffentlichkeitsprinzip der Justiz Einsicht in sämtliche Einvernahmen von Zuppiger und Schumann. Erklärungsbedürftig ist neben dem Strafmass die Frage, warum die Zürcher Justiz, die aufgrund der Zivilklage die Veruntreuung des Erbes schon lange erkannt haben musste, keine Strafanzeige erstattete. Veruntreuung ist ein Officialdelikt, das von Amtes wegen verfolgt werden muss.

Nachdem das Bezirksgericht die Offenlegung der Verfahrensakten verweigerte, hat auch das Obergericht einen Rekurs der *Weltwoche* gegen diesen Entscheid abgewiesen. Wie die Oberrichter in einer rudimentären Begründung schreiben, sind die Strafzumessungskriterien, über welche die Anklageschrift sich ausschweigt (individueller Tatbeitrag, Beweggründe, Vorleben, Vorstrafen und persönliche Verhältnisse der beiden Täter), nicht von öffentlichem Interesse. Die Allgemeinheit, so ist aus dem Verdikt zu schliessen, muss Richtern und Staatsanwälten glauben und vertrauen — auch wenn deren Motive unergründlich bleiben.